

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 824

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 09.11.2017

Beitragsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Technische Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum,
der Fachhochschule Münster
und der Fachhochschule Südwestfalen

vom 16. Oktober 2017

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat am 8. Juni 2017 die neue
o. g. Beitragsordnung beschlossen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Beitragsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Technische Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum,
der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 16. Oktober 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154) geändert worden ist, sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), das zuletzt am 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW S. 569), die zuletzt am 25. März 2017 (GV NRW S. 388) geändert worden ist, haben die Fachhochschule Bielefeld, die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Münster und die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Beitragsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Beitragshöhe und -fälligkeit
- § 4 Beitragserlass
- § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. ²Beitragspflichtig sind Studierende, die an einer der beteiligten Hochschulen gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft eingeschrieben werden.

§ 3 Beitragshöhe und -fälligkeit

(1) ¹Der Beitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft (Weiterbildungsbeitrag) beträgt ab dem Sommersemester 2018 1.250,- Euro pro Semester.

(2) ¹Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten; er wird jedes Semester mit der Rückmeldung als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender fällig.

(3) ¹Zahlungsempfängerin des Weiterbildungsbeitrags ist jeweils die Hochschule, an der die oder der Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist.

(4) ¹Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. ²Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Semesters die Exmatrikulation als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Weiterbildungsbeiträge erstattet. ³Die Rückmeldung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des Weiterbildungsbeitrages abhängig gemacht.

(5) ¹Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet die Hochschule, an der die oder der antragstellende Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist, nach den dort geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragserlass

¹Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.
²Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen vom 24. Mai 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses sowie der Beschlüsse des Präsidiums und des Senats der Hochschule Bochum, des Präsidiums und des Senats der Fachhochschule Bielefeld, des Präsidiums der Fachhochschule Münster sowie des Rektorats und des Senats der Fachhochschule Südwestfalen.

Bochum, Bielefeld, Münster, Iserlohn, den 16.10.2017

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Ingeborg Schramm-Wölk

(Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk)

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

gez. Ute von Lojewski

(Prof. Dr. Ute von Lojewski)

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

gez. Claus Schuster

(Prof. Dr. Claus Schuster)